

## 541 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht und Antrag

## des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

### betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beteiligung der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

Die Abgeordneten Hochmaier, Probst und Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll haben im Zuge der Beratungen über den Selbständigen Antrag 122/A der Abgeordneten Hochmaier, Probst, Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz am 18. Jänner 1985 einen Antrag gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beteiligung der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds eingebracht und wie folgt begründet:

Zwischen dem Bund und den Ländern ist mit Wirkung ab 1. Jänner 1985 eine neue (dritte) Vereinbarung über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds getroffen worden. Diese Vereinbarung sieht unter anderem vor, daß die Krankenversicherungsträger neben ihren auch weiterhin zu leistenden Überweisungen gemäß § 447 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zusätzliche Mittel in den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds einbringen. Für das Jahr 1985 sind hierfür 880 Millionen Schilling, für 1986 eine Milliarde Schilling und für 1987 1,16 Milliarden Schilling vorgesehen.

Die Gebietskrankenkassen, die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sollen in diesem Zusammenhang zu ihrer finanziellen Entlastung finanzielle Unterstützungen (Stützbeträge) aus der Rücklage des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger gemäß § 447 a Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erhalten. Hiefür sind insgesamt 300 Millionen Schilling vorgesehen, deren endgültige Abrechnung nach

dem Ende der nunmehrigen Dauer des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds vorgenommen werden soll.

Die zusätzlichen Überweisungen der Krankenversicherungsträger an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (im Wege des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger) werden im Gegensatz zu bisher nicht bloß nach dem Verhältnis der Überweisungen der Versicherungsträger gemäß § 447 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, sondern zu gleichen Teilen nach dem Verhältnis der Überweisungen gemäß § 447 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und nach dem Verhältnis aller Beitragseinnahmen auf die Institute aufgeteilt. Dadurch wird bewirkt, daß die eigentliche finanzielle Grundlage dieser Versicherungsträger, nämlich die Beitragseinnahmen, besser bei der Aufteilung der zusätzlichen Ausgaben berücksichtigt wird.

Die bisher geltenden Bestimmungen über die Überweisungen an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds in § 447 f Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, welche im Bundesgesetz BGBl. Nr. 121/1983 bis 31. Dezember 1984 befristet waren (Art. IV Abs. 2 des Gesetzes), müssen angesichts der neuen Vereinbarung über den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds ebenfalls neu geschaffen werden. Diesem Zweck dient die Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in Art. I des Gesetzentwurfes. Darüber hinaus bedürfen die zusätzlichen Überweisungen, die Auszahlung der Stützbeträge und die Aufteilung beider Zahlungen auf die einzelnen Krankenversicherungsträger entsprechender gesetzlicher Regelungen. Diese Maßnahmen sind im vorliegenden Gesetzentwurf verankert.

Die Bestimmungen des Art. IV tragen dem Art. 30 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG Rechnung.

Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Hochmaier, Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll und

2

## 541 der Beilagen

Probst sowie des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Steyrer wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Keppelmüller gewählt.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.  
Wien, 1985 01 18

**Dipl.-Ing. Dr. Keppelmüller**  
Berichterstatter

**Dr. Marga Hubinek**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom xxxxxxxxxx 1985,  
über die finanzielle Beteiligung der Träger der  
sozialen Krankenversicherung am Kranken-  
anstalten-Zusammenarbeitsfonds**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 484/1984, wird geändert wie folgt:

§ 447 f Abs. 7 vorletzter Satz lautet:

„Dieses Sondervermögen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu überweisen.“

**Artikel II**

**Zusätzliche Überweisungen an den Ausgleichsfonds  
der Krankenversicherungsträger**

(1) Die in § 447 f Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezeichneten Träger der Krankenversicherung haben neben den im § 447 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geregelten Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zusätzlich für das Geschäftsjahr 1985 einen weiteren Betrag von insgesamt 880 Millionen Schilling, für das Geschäftsjahr 1986 einen weiteren Betrag von insgesamt einer Milliarde Schilling und für das Geschäftsjahr 1987 einen weiteren Betrag von insgesamt 1,16 Milliarden Schilling an den beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger errichteten Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zu überweisen.

(2) Der auf den einzelnen Träger der Krankenversicherung entfallende Anteil an den zusätzlichen Überweisungen gemäß Abs. 1 ist durch einen Schlüssel zu bestimmen, den der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für jedes Geschäftsjahr festzusetzen hat. Dieser Schlüssel hat zu gleichen Teilen

a) dem Verhältnis der Überweisungen gemäß § 447 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,

b) dem Verhältnis der Erträge an Beiträgen zur Krankenversicherung zu entsprechen. Als Beiträge zur Krankenversicherung gelten die gesamten Beitragseinnahmen einschließlich des Bundesbeitrages bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, jedoch nicht der Ertrag aus dem Beitragszuschlag für erweiterte Heilbehandlung.

(3) Die Beträge sind am Ende eines jeden Kalendervierteljahres mit je einem Viertel des Jahresbeitrages vorschussweise fällig. Die Höhe der vorschussweisen Zahlungen hat sich nach einem vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger festgesetzten vorläufigen Schlüssel zu richten, welcher gemäß Abs. 2 unter Zugrundelegung der Daten jenes Geschäftsjahres zu berechnen ist, das zwei Jahre vor dem Jahr liegt, für das die Überweisung gemäß Abs. 1 vorzunehmen ist. Der Ausgleich ist nach Maßgabe des Schlüssels nach Abs. 2 bis Ende Juni des folgenden Geschäftsjahres vorzunehmen.

(4) Im übrigen ist § 447 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

**Artikel III**

**Stützbeträge aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger**

(1) Die Gebietskrankenkassen, die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Träger der Krankenversicherung erhalten aus der Rücklage des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger gemäß Abs. 3 für das Geschäftsjahr 1987 Stützbeträge von insgesamt 300 Millionen Schilling.

(2) Der jedem Träger der Krankenversicherung gemäß Abs. 1 gebührende Anteil an den Stützbeträgen richtet sich nach dem Verhältnis seiner Überweisungen gemäß Art. II Abs. 2 an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zur Gesamtüberweisung aller im Abs. 1 bezeichneten Träger der Krankenversicherung in den Jahren 1985 bis 1987. Der Stützbetrag ist bis Ende Juni 1987 auf der Basis der Überweisungen in den Jahren 1985 und 1986 zu bevorschussen, die endgültige Abrechnung ist bis Ende Juni 1988 vorzunehmen.

(3) Aus der Rücklage gemäß § 447 a Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind jeweils am 1. April der Jahre 1985 bis 1987 je 100 Millionen Schilling einer gesonderten Rücklage zuzuführen. Diese Rücklage ist ausschließlich für die Stützbeträge gemäß Abs. 1 zu verwenden.

#### **Artikel IV**

##### **Jahresausgleichszahlung an Rechtsträger von Krankenanstalten**

(1) Wenn in einem Finanzjahr die Zahl jener in den Krankenanstalten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. XX/1985, auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers geleisteten Pflēgetage unter die Anzahl der entsprechenden Pflēgetage des Jahres 1984 sinkt, hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger den Rechtsträgern der Krankenanstalten, bei denen ein solches Sinken der Zahl der genannten Pflēgetage eingetreten ist, eine Jahresausgleichszahlung in der Höhe der Differenz zwischen den von allen Krankenanstalten tatsächlich geleisteten Pflēgetagen und der Zahl der entsprechenden Pflēgetage des Jahres 1984 zu leisten. Diese Jahresausgleichszahlung ist aber um die Aufwendungen der Krankenversicherungsträger für solche Pflēgetage zu vermindern, die dadurch entstanden sind, daß in einer Krankenanstalt die Anzahl der Betten erhöht wurde, obwohl diesbezüglich kein einstimmiger Beschluß in der Fondsversammlung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zustande gekommen ist.

(2) Die Aufteilung dieser Jahresausgleichszahlung hat auf die Rechtsträger der genannten Krankenanstalten im Verhältnis ihrer Pflēgetageverminderung und entsprechend den für sie gültigen Pflēgegebührenersätzen zu erfolgen. Die Abwicklung der Jahresausgleichszahlung hat durch die Geschäftsstelle des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu erfolgen, und zwar auch für das Jahr vor dem Außerkrafttreten dieser Vereinbarung. Der für die Jahresausgleichszahlung erforderliche Betrag ist von allen Krankenversicherungsträgern im Verhältnis des Schlüssels gemäß Art. II Abs. 2 aufzubringen. Den dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger angehörenden Krankenversicherungsträgern ist ihr Aufwand für die Jahresausgleichszahlung aus Mitteln der Rücklage gemäß § 447 a Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu ersetzen.

#### **Artikel V**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt gemeinsam mit der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds BGBl. Nr. XX/1985 außer Kraft.

#### **Artikel VI**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.